



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-14-020

25.06.2021

Mitteilung Nr. 8 zur Umsetzung des Beschlusses „GaBi Gas 2.0“ vom 19.12.2014

hier: Ergebnisse der Untersuchung zur Einhaltung der qualitativen und quantitativen Anforderungen an den Datenaustausch bei Netzbetreibern gemäß Tenorziffer 8. lit. f) der Festlegung GaBi Gas 2.0

Die Beschlusskammer hat, wie in der Mitteilung Nr. 6 zur Umsetzung der Festlegung „GaBi Gas 2.0“ angekündigt, eine umfassende Marktaufsicht bei 102 Netzbetreibern im Hinblick auf die Einhaltung einer ausreichenden Qualität der Datenübermittlungsverpflichtungen für das Gaswirtschaftsjahr (GWJ) 2018/19 durchgeführt und zudem eine Analyse der Datenaustauschqualität des GWJ 2019/20 anhand der Veröffentlichungen der Transparenzliste vorgenommen.

Im Vergleich mit den vorherigen GWJ konnten auch im GWJ 2019/20 keine grundlegenden Verbesserungen bei der Qualität des Datenaustauschs von Netzbetreibern festgestellt werden. So bleibt der Anteil der Netzbetreiber, die mindestens einmal auf der Transparenzliste aufgeführt sind, mit bis zu drei Viertel aller im Marktgebiet registrierten Netzbetreiber gleichbleibend hoch. Marktgebietsübergreifend zeigen wiederum rund 90 Netzbetreiber lang andauernde Einträge, d.h. sie sind mindestens 6 Monate mit mehr als 185 Fehlertagen bei einzelnen bzw. mehreren Zeitreihen in der Transparenzliste aufgeführt. Hierunter befinden sich auch 53 Netzbetreiber, die von der Beschlusskammer bereits für das GWJ 2018/19 angeschrieben worden sind. Insgesamt bleibt der Anteil der Netzbetreiber, die nach Korrekturmaßnahmen bereits im nächsten GWJ eine nachhaltige und damit voraussichtlich auch dauerhaft tragfähige Verbesserung mit deutlich weniger Fehlertagen aufweisen, gering. Für die Untersuchung des GWJ 2018/19 betrug dieser Anteil nur rund ein Viertel der angeschriebenen Netzbetreiber.

Die aktuelle Untersuchung bestätigt insofern wiederum, dass bei einer Vielzahl von insbesondere kleineren Netzbetreibern eine Verbesserung der Fehleranfälligkeit einzelner Zeitreihen immer noch nicht in ausreichendem Maß mit eigener Initiative vorgenommen wird und sie damit mindestens partiell noch über nachhaltige Umsetzungsdefizite bei der Übermittlung bzw. den Qualitätserfordernissen des Datenaustauschs verfügen. Hier sieht die Beschlusskammer nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass an die Übermittlungs- und Datenqualität inhaltlich strengere Maßstäbe anzusetzen sind, als es die von ihr für die Untersuchung gewählten Aufgreifkriterien widerspiegeln, noch bei einer erheblichen Anzahl von Netzbetreibern nach wie vor ein deutliches Verbesserungspotential.

Auch die für die mehrheitlich bei den RLM-Allokationen auftretenden Übermittlungs- und Qualitätsdefizite in den Stellungnahmen der 102 Netzbetreiber benannten Hauptursachen

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

blieben im Wesentlichen gegenüber der letzten Untersuchung gleich. Es wurden hierfür wiederum mehrheitlich Störungen der Zählerfernauslesung (ZFA) und Probleme bei der Messwertübermittlung, -verarbeitung im Energiedatenmanagementsystem (EDM) angeführt. Erneut wurde auf ein Ineinandergreifen der unterschiedlichen Fehlerquellen einschließlich der Ersatzwertbildung, z.T. auch in Verbindung mit generellen Hard- und Softwareproblemen im eigenen IT-System, hingewiesen. Eine häufige Ursache mit entsprechender Folgewirkung auf die Zeitreihen ist auch in falschen Deklarationen bzw. Allokationen zu suchen, die insbesondere aus fehlerhaften Zuordnungen von Entnahmestellen zu Bilanzkreisen herrühren. Diese Fehlerquelle wird vielfach durch eine lediglich teilautomatisierte oder sogar noch manuell vorgenommene Bearbeitung begünstigt.

Obwohl die Netzbetreiber auch in dieser Untersuchung adäquate Lösungsansätze für Verbesserungsmaßnahmen dargelegt haben, zeigen die Vergleiche der GWJ nach wie vor, dass die Fehleranfälligkeit bei einer Vielzahl von Netzbetreibern von Jahr zu Jahr z.T. noch erheblich schwankt. Dies bestätigt die bisherige Vermutung, dass bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Netzbetreibern auch eine systemische Instabilität bei der Datenerhebung, -übermittlung, und -verarbeitung vorliegt. Insofern ist den Netzbetreibern zu empfehlen, ihre Maßnahmen immer auch auf die Kompatibilität mit den anderen Einzelkomponenten ihrer IT-Systeme zur energiewirtschaftlichen Datenbewirtschaftung zu prüfen.

Die in der marktgebietsübergreifenden Analyse der Transparenzliste für das GWJ 2019/20 ermittelten Netzbetreiber, die mindestens noch temporär erhebliche Defizite bei der Datenqualität und -übermittlung aufweisen, werden von der Beschlusskammer, zunächst im Rahmen einer weiteren Sachverhaltsaufklärung, zeitnah angeschrieben.

Die Beschlusskammer beabsichtigt im nächsten Kalenderjahr erneut ein marktgebietsübergreifendes Monitoring im Hinblick auf die Einhaltung einer ausreichenden Qualität der Datenübermittlungsverpflichtungen anhand der Transparenzliste für das GWJ 2020/21 durchzuführen. In Bezug auf die Netzbetreiber, die die Beschlusskammer für die vergangenen Gaswirtschaftsjahre bereits angeschrieben hat, ist hierbei geplant, auch die individuellen Fehlerergebnisse der vorigen Gaswirtschaftsjahre vergleichend in die Untersuchung mit einzubeziehen. Zielsetzung dieser Vorgehensweise ist, die Wirksamkeit der von den Netzbetreibern zur Verbesserung der Übermittlungs- und Datenqualität angegebenen Maßnahmen im Zeitverlauf zu prüfen, zu bewerten sowie, sofern keine nachhaltigen Verbesserungen erkennbar sind, ggf. auch durch nicht unerhebliche Zwangsgelder zu sanktionieren. Darüber hinaus wird die Beschlusskammer ein gesondertes Augenmerk auf die Übermittlungs- und Qualitätsdefizite von Zeitreihen der Netzkoppelpunkte legen.

Hinweis:

Entsprechend § 30 Ziffer 1. Kooperationsvereinbarung Gas XI bestehen für den Datenaustausch von Allokationen des Netzkoppelpunkts eindeutige Zuordnungsregeln der Verantwortlichkeit. Hiernach ist für die Meldung der Netzkopplungspunktzeitreihen grundsätzlich der nachgelagerte Netzbetreiber verantwortlich, es sei denn die Netzbetreiber haben vereinbart, dass diese Verpflichtung der vorgelagerte Netzbetreiber übernimmt. Der verantwortliche Netzbetreiber ist dem Marktgebietsverantwortlichen dann zu melden. Aus der Übernahme dieser Verpflichtung resultiert für den entsprechenden Netzbetreiber sowohl die Verantwortung für die Sicherstellung des Datenaustauschs als auch für die Einhaltung der qualitativen Anforderungen an die Zeitreihen des Netzkopplungspunkts. Eine Delegation oder Ablehnung der Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Übermittlung und Qualität der Daten ist hierbei nicht möglich, sofern der entsprechende Netzbetreiber beim Marktverantwortlichen für den Datenaustausch registriert ist. Die Beschlusskammer fordert daher alle Netzbetreiber auf umgehend zu prüfen, ob die aktuelle Zuordnung für den Datenaustausch eines Netzkoppelpunktes diesen Prämissen genügt.

Empfehlung:

Die Ergebnisse der Untersuchung haben gezeigt, dass die Transparenzliste von vielen Netzbetreibern offenkundig noch nicht ausreichend als Mittel der Eigenkontrolle für eine nachhaltige Qualitätsüberprüfung und -verbesserung des eigenen Datenaustauschs herangezogen wird. Daher empfiehlt die Beschlusskammer den von den Marktgebietsverantwortlichen bislang lediglich auf Nachfrage der Netzbetreiber angebotenen E-Mail-Benachrichtigungsservice, der bei Übersendung einer fehlerhaften Zeitreihe diesen Fehler dem Netzbetreiber täglich meldet, zu einer obligatorischen Information gegenüber den jeweiligen Netzbetreibern auszuweiten. Die Netzbetreiber würden somit noch vor Erscheinen der Transparenzliste über die vom Marktgebietsverantwortlichen festgestellten Mängel im Datenaustausch durch den Marktgebietsverantwortlichen informiert und wären somit frühzeitig in die Lage versetzt, entsprechende Verbesserungsmaßnahmen einleiten zu können.